

Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 23. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S.207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007(GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702,703) sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl.I S. 421,425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 29.09.2017 nachstehende Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten (direkte Kosten) und die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Essensverpflegung stehen (indirekte Kosten).

Daraus ergeben sich die folgenden Verpflegungsmodule:

- a) Verpflegung für 5 festgelegte Wochentage,
- b) Verpflegung für 3 festgelegte Wochentage.

Die Anmeldung zum Essen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erfolgen.

Ein gewähltes Verpflegungsmodul gilt grundsätzlich bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres. Aus wichtigen Gründen kann es innerhalb des Kindergartenjahres zweimal geändert werden.

Liegen darüber hinaus besondere Umstände vor kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.

**Artikel 2**

**in § 1 wird folgender Absatz 10 eingefügt:**

Der Magistrat ist ermächtigt, die Verpflegungsentgelte festzusetzen. Die Bekanntgabe der Entgelte erfolgt durch Aushang in den städtischen Kindertagesstätten.

**Artikel 3**  
**§ 2 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebührenfestsetzung nach § 2 Absatz 3 A1 gilt längstens für 12 Monate.

**Artikel 4**

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 5**

§ 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei den festgesetzten Gebühren (Benutzungsgebühr, Verpflegungsentgelte) handelt es sich um eine monatliche Gebühr.

**Artikel 6**

§ 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Fehltage der Kinder berechtigen nicht zur Minderung der Benutzungengebühr, des Verpflegungsentgeltes oder der Wickelpauschale.

**Artikel 7**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

61194 Niddatal, den 29.09.2017

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel  
Bürgermeister